



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 49/2022/2023

18.10.2022 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 18.10.2022 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 69.600,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 23.200,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag der Eintracht Frankfurt Fußball AG, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

10.10.2022

**Per E-Mail**

### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Eintracht Frankfurt Fußball AG und der FC Bayern München AG am 05.08.2022 in Frankfurt**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 69.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Deniz Aytekin, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorfälle sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

#### **Ergänzende Begründung:**

Mit Spielbeginn wurden im Frankfurter Zuschauerbereich zahlreiche pyrotechnische Gegenstände mit starker Rauchentwicklung gezündet, sodass der Spielbetrieb für 20 Sekunden unterbrochen werden musste. In der Folge wurden weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet (Fall 1). Der DFB-Kontrollausschuss geht nach Inaugenscheinnahme von Bildmaterial bei der pyrotechnischen Aktion zu Spielbeginn von mindestens 18 Rauchkörpern sowie in der Folge von mindestens 8 weiteren pyrotechnischen Gegenständen aus.

In der Halbzeitpause betraten zwei Frankfurter Anhänger über die Brüstung unerlaubt den Innenraum, um eine Zaunfahne der Münchner Fans zu entwenden. Dies wurde vom Ordnungsdienst bemerkt, der versuchte, die beiden Frankfurter Anhänger zu stellen. Es kam zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf die Fahne sichergestellt wurde. Hierbei gelang es jedoch den beiden Tätern zu entkommen. Ein Anhänger kletterte wieder in den Tribünenbereich, aus dem er gekommen war, der andere lief quer über das Spielfeld in Richtung des Heimfanblocks, wo er etwa auf Strafraumhöhe von den ihn verfolgenden Ordnern überwältigt wurde. Aus dem Heimfanblock rannten daraufhin zeitgleich ca. 25 Frankfurter Anhänger in den Innenraum, von denen ca. 10 Personen auf den Platz liefen und den Frankfurter Anhänger – zum Teil unter



Anwendung von Gewalt - aus den Händen des Ordnungsdienstes befreiten. Nachdem dies gelungen war, liefen die Anhänger wieder in den Heimfanblock zurück (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Platzstürme stellen ebenfalls erhebliche Gefahren für die Zuschauer und die Personen im Innenraum dar. Gewalttätige Handlungen gegen Personen stellen Körperverletzungen und damit strafbewährte Handlungen dar. Derartige Vorfälle sind konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und dem Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. **Fall 1** an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen. Demnach ergibt sich bzgl. der Vorfälle in dem o.g. Fall 1 eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 29.600,- Euro.

Der o.g. **Fall 2** stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit zugunsten der Eintracht Frankfurt Fußball AG, dass diese den Vorfall bedauert und scharf verurteilt hat. Erheblich strafmildernd fällt zudem ins Gewicht, dass nach Angaben der Eintracht Frankfurt Fußball AG etliche Täter (nach derzeitigem Stand insgesamt 19) identifiziert und Stadionverbotsverfahren gegen diese eingeleitet wurden. Straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass der Platzsturm in der hier vorliegenden Art und Weise (mit gewaltsmäßen Vorgehen gegen die eigenen Ordner) einen äußerst schwerwiegender Vorfall darstellt, der empfindlich zu sanktionieren ist. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint **im summarischen Verfahren** für die Vorfälle in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro gerade noch vertretbar.



Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren daher eine Geldstrafe in Höhe von 69.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 17.10.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –